

Vorlage zur Kenntnisnahme

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 17.09.2020

1. Gegenstand der Vorlage: Vorschlag für die Ernennung der Kreiswahlleiterin und deren Stellvertreter für die Bundestagswahl im Herbst 2021

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 18.08.2020 beschlossen, BA-Vorlage Nr. 1028/V der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Vorlage ist in der Anlage beigefügt.

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

Thomas Braun
Bezirksstadtrat für Bürgerdienste und Wohnen

Anlage

Vorlage für das Bezirksamt
- zur Beschlussfassung -
Nr. 1028/V

- A. Gegenstand der Vorlage: Vorschlag für die Ernennung der Kreiswahlleiterin und deren Stellvertreter für die Bundestagswahl im Herbst 2021
- B. Berichterstatter/in: Bezirksstadtrat Herr Braun
- C.1 Beschlussentwurf: Das Bezirksamt beschließt, dass als Kreiswahlleiterin Frau Katja Hannebauer und deren Stellvertreter Herr Kay Döring der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Ernennung vorgeschlagen werden.
- C.2 Weiterleitung an die BVV zugleich Veröffentlichung: Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.
- D. Begründung: Gemäß § 3 Bundeswahlordnung (BWO) in Verbindung mit § 91 BWO ernennt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe a der Anordnung über die Zuständigkeiten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament vom 23. Oktober 2018 (ABl. S. 5965) die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter und deren Stellvertretung für jeden Wahlkreis. Das Bezirksamt wurde mit Schreiben vom 04. August 2020 durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport aufgefordert, bis zum 26. August 2020 einen entsprechenden Vorschlag einzureichen.
- E. Rechtsgrundlage: §§ 3 und 91 BWO;
Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe a der Anordnung über die Zuständigkeiten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament vom 23. Oktober 2018 (ABl. S. 5965);
§§ 15,36 Abs. 2 b, f und Abs. 3 BezVG
- F. Haushaltsmäßige Auswirkungen keine
- G. Zielgruppenrelevante Auswirkungen: keine